

Bundesgesetzblatt ²⁴⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 24. September 1994

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 94	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung FNA: 51-1-2	2402
14. 9. 94	Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung FNA: 51-1-2	2404
15. 9. 94	Neunundvierzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (49. Ausnahmeverordnung zur StVZO) FNA: neu: 9232-1-49	2416
15. 9. 94	Zweite Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland FNA: 111-1	2417
1. 9. 94	Berichtigung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes FNA: 930-8, 931-4, 931-5, 930-9, 611-4-4, 611-5, 933-12	2439
15. 9. 94	Berichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 FNA: 2032-12-19	2440

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 14. September 1994

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) und § 72 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1268) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 1 wird die Überschrift „Dienstliche Beurteilung“ und die Bezeichnung „1a“ eingefügt.
- b) Bei § 38 wird die Überschrift „Einstellung in die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes, Beförderungen“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- c) Bei § 40 wird die Überschrift „Beförderung der Offizieranwärter“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- d) Bei § 42 wird die Überschrift „Zulassung von Unteroffizieren im Flugsicherungskontrolldienst zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- e) Bei § 44 wird die Überschrift „Einstellung von Sanitätsoffizieren“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- f) Bei § 46 wird die Überschrift „Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung des Soldaten sind regelmäßig, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Soldaten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden, wer dem Bundesgrenzschutz oder einer Bereitschaftspolizei der Länder angehört hat. Der Dienstgrad

richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Dienstzeit, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen Funktionen im Bundesgrenzschutz oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Angehörige der Reserve, denen abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 und § 34 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Landtage“ die Wörter „oder für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH“ eingefügt.

5. In § 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Entsprechendes gilt für frühere nicht wehrpflichtige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist.“

6. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Im Militärmusikdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer
 1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.“
- b), Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer
1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,
 2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben und
 3. eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Im Sanitätsdienst kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier eingestellt werden, wer
1. die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur oder Masseur und medizinischer Bademeister besitzt oder
 2. die Abschlußprüfung als Drogist bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist.“
9. In § 13a Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Truppendienst“ durch die Wörter „Truppen- und im Sanitätsdienst“ ersetzt.
10. § 13b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „hat“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. im Militärmusikdienst, wer das Grundstudium an einer Musikhochschule mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens 11 Jahren, als Stabsunteroffizier von mindestens 10 Jahren und als Feldwebel von mindestens 8 Jahren voraus.“
- b) Im Absatz 4 werden die Wörter „und im Militärmusikdienst“ gestrichen.
- c) Im Absatz 5 werden die Wörter „Im Truppen- und militärgeographischen Dienst“ durch die Wörter „Im Truppen-, im Sanitäts- und im militärgeographischen Dienst“ ersetzt.
- d) Im Absatz 6 werden die Wörter „Im Truppen- und im Sanitätsdienst“ durch die Wörter „Im Truppen-, im Sanitäts- und im Militärmusikdienst“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
13. In § 34 Abs. 2 werden die Wörter „26 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „26 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
14. Die §§ 38, 40, 42, 44 und 46 werden aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. September 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 14. September 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2402) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der ab 25. September 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1268),
2. die am 25. September 1994 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) und § 72 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind.

Bonn, den 14. September 1994

Bundesministerium der Verteidigung
Rühe

**Verordnung
über die Laufbahnen der Soldaten
(Soldatenlaufbahnverordnung – SLV)**

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I		Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst	21
Allgemeines		Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI	21a
Grundsatz	1	Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung	22
Dienstliche Beurteilung	1a	Umwandlung des Dienstverhältnisses	23
Ordnung der Laufbahnen	2	b) Sanitätsdienst	
Einstellung	3	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter	24
Einstellung von Frauen	3a	Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter	25
Beförderung	4	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier	26
Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel	5	Beförderung der Sanitätsoffiziere	27
Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve	6	c) Militärmusikdienst	28
		d) Militärgeographischer Dienst	29
Abschnitt II		e) Militärfachlicher Dienst	
A. Laufbahngruppe der Mannschaften		Voraussetzungen für die Zulassung	30
1. Soldaten auf Zeit		Beförderung der Offizieranwärter	31
Voraussetzungen für die Einstellung	7	Beförderung der Offiziere	32
Einstellung als Hauptgefreiter	8	f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes	33
Beförderung der Mannschaften	9	2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserven	34
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve	10		
B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere			
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit			
Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter	11		
Beförderung der Unteroffizieranwärter	12	Abschnitt III	
Einstellung als Unteroffizier	13	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Einstellung als Stabsunteroffizier	13a	Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen	35
Einstellung als Feldwebel	13b	Ausnahmen	36
Beförderung der Unteroffiziere	14	Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung (weggefallen)	37
Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	15	Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes (weggefallen)	38
Ernennung zum Berufssoldaten	16	Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern (weggefallen)	39
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve	17	Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes (weggefallen)	40
C. Laufbahngruppe der Offiziere		Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung (weggefallen)	41
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit		Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr (Inkrafttreten)	42
a) Truppendienst			
Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter	18		
Beförderung der Offizieranwärter	19		
Beförderung der Offiziere	20		

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

§ 1a

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung des Soldaten sind regelmäßig, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Soldaten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, in der Laufbahngruppe der Offiziere außerdem die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Angehörige der Reserve werden in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden, wer dem Bundesgrenzschutz oder einer Bereitschaftspolizei der Länder angehört hat. Der Dienstgrad richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Dienstzeit, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen Funktionen im Bundesgrenzschutz oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 3a

Einstellung von Frauen

Frauen können nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes eingestellt werden.

§ 4

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, kann abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden, wenn sie

- a) die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben oder
- b) die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

In den Fällen nach Buchstabe b kann der höhere Dienstgrad auch für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Angehörige der Reserve, denen abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 und § 34 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) entsprechend.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tag der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird.

(5) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ferner gilt als Dienstzeit

1. die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. die Zeit eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage oder für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH erteilt wurde.

Während des Urlaubs müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad des Soldaten entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen.

(6) Bei der Beförderung der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 51, § 51a Abs. 1 und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, finden die für die Beförderung von Angehörigen der Reserve geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5

Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden. Während des Grundwehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.

(3) Für Frauen in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes ist der Wechsel in Laufbahnen des Truppendienstes und des militärgeographischen Dienstes ausgeschlossen; Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst in den Militärmusikdienst und umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

(4) Mit der Entlassung eines Offizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden. Gleiches gilt, wenn ein Offizieranwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wegen Zeitablaufs aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes). Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen.

§ 6

Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d. R.)“ hinzugesetzt. Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d. R.)“ weiterführen. Entsprechendes gilt für frühere nicht wehrpflichtige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist.

Abschnitt II

A. Laufbahngruppe der Mannschaften

1. Soldaten auf Zeit

§ 7

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 8

Einstellung als Hauptgefreiter

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen im Truppendienst und im Sanitätsdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Im Militärmusikdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

§ 9

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 12 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 24 Monaten,
zum Stabsgefreiten	nach 42 Monaten.

Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter und Stabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Stabsgefreiten befördert werden.

(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann abweichend von Absatz 1 auch befördert werden, wer

1. als Gefreiter oder Obergefreiter in einer Tätigkeit verwendet wird, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 10

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 6 Tagen befördert werden. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 11

Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben und
3. eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden

hat.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(4) Die Anwärter werden in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt, wenn sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. In diesem Falle entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

§ 12

Beförderung der Unteroffizieranwärter

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 6 Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens 6 Monate in einem Gefreitedienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Einstellung als Unteroffizier

(1) Im Sanitätsdienst kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier eingestellt werden, wer

1. die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur oder Masseur und medizinischer Bademeister besitzt oder
2. die Abschlußprüfung als Drogist bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13a

Einstellung als Stabsunteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppen- und im Sanitätsdienst, wer
 - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
 - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;
2. im militärgeographischen Dienst, wer die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13b

Einstellung als Feldwebel

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppendienst, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat;

2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger oder Krankenschwester besitzt;
3. im Militärmusikdienst, wer das Grundstudium an einer Musikhochschule mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Beförderung der Unteroffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren und
2. das Bestehen einer Feldwebelprüfung.

(2) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 8, für Angehörige des fliegenden Personals von mindestens 6 Jahren voraus. Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens 11 Jahren, als Stabsunteroffizier von mindestens 10 Jahren und als Feldwebel von mindestens 8 Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel und
2. eine Dienstzeit von mindestens 6 Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.

Zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden.

(4) Im Sanitätsdienst kann abweichend von § 12 zum Unteroffizier befördert werden, wer einen Gefreiten dienstgrad besitzt und die nach § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(5) Im Truppen-, im Sanitäts- und im militärgeographischen Dienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13a Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

(6) Im Truppen-, im Sanitäts- und im Militärmusikdienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Feldwebel befördert werden, wer mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13b Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Feldwebel erfüllt.

§ 15

Aufstieg

aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

§ 16

Ernennung zum Berufssoldaten

Die Ernennung eines Soldaten in einem Feldwebel dienstgrad zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 17

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 erfüllen. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“. Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Unteroffizier eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“.

(2) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 12 Tagen abzuleisten.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis AK – Kapitän auf Kleiner Fahrt – besitzt.

C. Laufbahngruppe der Offiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

a) Truppendienst

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

§ 19

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(2) Der Anwärter hat eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

§ 20

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von 9 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 4 Jahren und 6 Monaten,
zum Major	nach 8 Jahren und 6 Monaten,
zum Oberst	nach 14 Jahren und 6 Monaten.

§ 21

Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW – nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt – oder CIW – Schiffingenieur W – besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Oberfähnrich	nach 12 Monaten,
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium oder Ingenieurstudium an einer Fachhochschule oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder CIW ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.

§ 21a

Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI

(1) In den Truppendienst der Marine kann als Berufs-offizier oder Offizier auf Zeit im Dienstgrad Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant zur See eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
3. das Befähigungszeugnis AG – Kapitän auf Großer Fahrt – oder CI – Schiffingenieur – besitzt.

(2) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor Ernennung zum Berufssoldaten muß der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 22

Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 3 Jahren,
zum Oberst	nach 10 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.

(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

(5) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Umwandlung des Dienstverhältnisses

Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

b) Sanitätsdienst

§ 24

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker oder Tierärzte oder die nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte bei dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nachzuweisende Schulbildung besitzt und
3. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“.

§ 25

Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 3 Jahren.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

§ 26

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt,
2. sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

(3) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist frühestens nach einem Wehrdienst von einem Jahr zulässig; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 27

Beförderung der Sanitätsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	nach 2 Jahren,
zum Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker	nach 10 Jahren.

c) Militärmusikdienst

§ 28

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
- die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
- sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“.

(3) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(5) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(6) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren,
zum Oberst	nach 13 Jahren.

(8) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

- ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
- Offizier der Reserve ist,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 3 Jahren,
zum Oberst	nach 10 Jahren.

Die Laufbahn beginnt im Falle des Satzes 2 mit dem Dienstgrad Hauptmann.

d) Militärgeographischer Dienst

§ 29

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

- ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und
- Offizier der Reserve ist.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

e) Militärfachlicher Dienst

§ 30

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
- als Unteroffizier mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

Frauen dürfen nur für Verwendungen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst zugelassen werden.

(2) Für Verwendungen im Flugsicherungskontrolldienst und im fliegerischen Dienst kann zu dieser Laufbahn zugelassen werden, wer

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 besitzt,
- mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat und
- erfolgreich an einer Eignungsfeststellung teilgenommen hat.

(3) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Ober-

fähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

§ 31

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels, Hauptfeldwebels, Stabsfeldwebels und Oberstabsfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:

zum Fähnrich	nach 1 Jahr,
zum Oberfähnrich	nach 2 Jahren,
zum Leutnant	nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 30 Abs. 2 zugelassenen Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

§ 32

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 17 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 16 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant, davon 6 Jahre, für Offiziere des fliegenden Personals 5 Jahre und 6 Monate, im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.

f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

§ 33

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelas-

sen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(3) § 19 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu 2 Jahre der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden können. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve

§ 34

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. Werden die Anwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier der Reserve eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 21a, 22, 26 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 21a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensalterbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.

(3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder Dienst als Soldat auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt werden. Im übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Reserveoffizier-Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabs-offiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 36

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 21a Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1;

2. Mindestalter für die Zulassung:

§ 33 Abs. 1;

3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung:

§ 4 Abs. 3, § 12 Satz 2 Halbsatz 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 1, §§ 27 und 28 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 3, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2, §§ 32 und 33 Abs. 3 Satz 1;

4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:

§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1;

5. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen:

§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2.

(2) Für Soldaten im Grundwehrdienst und Angehörige der Reserve trifft die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1 das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 37

Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung

Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Angehörigen der Reserve, der auf Grund von § 3 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages Dienst in der Bundeswehr leistete, ein höherer Dienstgrad nach § 4 Abs. 2 abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 oder § 34 Abs. 4 Satz 2 auch ohne vorherige Wehrübung verliehen werden. Der Angehörige der Reserve muß sich während seiner Dienstzeit in der Bundeswehr mindestens vier Monate in einer Verwendung bewährt haben, die der für ihn vorgesehenen Verwendung als Angehöriger der Reserve und dem zu verleihenden höheren Dienstgrad entspricht. Die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) sind entsprechend anzuwenden.

§ 38

(weggefallen)

§ 39

Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes

(1) Liegen die nach § 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) geforderten Voraussetzungen für eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit vor, ist diese Vorschrift auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes anwendbar.

(2) § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern

Bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern, die bis zum 31. Dezember 1974 nach § 33 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufgestiegen sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Ferner können bis zu 3 Jahre der Dienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

§ 42

(weggefallen)

§ 43

**Beförderung
der Offizieranwärter und der Offiziere
des militärfachlichen Dienstes**

(1) Bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1974 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabs- und Oberstabsfeldwebel angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Flugsicherungskontrolldienst die genannten Zeiten angerechnet, wenn die Soldaten bis zum 31. Dezember 1980 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind. Außerdem können bis zu 3 Jahre Wehrdienst im Flugsicherungskontrolldienst angerechnet werden.

(3) Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig. Offizieranwärter brauchen den Dienstgrad Oberfähnrich nicht zu durchlaufen.

§ 44

(weggefallen)

§ 45

**Beförderung von Truppenoffizieren
mit wissenschaftlicher Vorbildung**

Offiziere, die bis zum 30. April 1980 auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 als Hauptmann eingestellt worden sind, können ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zum Major befördert werden.

§ 46

(weggefallen)

§ 47

**Soldaten
mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr**

(1) Soldaten der früheren Wehrmacht werden mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem letzten Dienstgrad in der früheren Wehrmacht entspricht, zu einer Eignungsübung einberufen. Sie können mit dem nächsthöheren Dienstgrad einberufen werden. Ehemalige Offizieranwärter, deren Offizierausbildung abgeschlossen ist, können mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant oder zu einer Wehrübung unter Beförderung zum Leutnant einberufen werden.

(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 18 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben, und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.

(3) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 keinen Wehrdienst geleistet haben, jedoch vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr dem Bundesgrenzschutz oder den Bereitschaftspolizeien der Länder angehört haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind. Gleiches gilt für ehemalige Beamte des Zollgrenzdienstes oder des Grenzzolldienstes, die bis zum 31. Dezember 1976 in die Bundeswehr eingestellt worden sind.

§ 48

(Inkrafttreten)

**Neunundvierzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(49. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 15. September 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a sowie Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

(1) Abweichend von § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung benötigen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und kein amtliches Kennzeichen, wenn rote Kennzeichen ausgegeben und

verwendet werden. Dies gilt auch für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten (§ 28 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

(2) Abweichend von § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen für Fahrten nach Absatz 1 rote Kennzeichen ausgegeben und verwendet werden, und zwar Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung auch an die Halter der betreffenden Fahrzeuge. Im übrigen findet § 28 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zulassungsstelle die besonderen Fahrzeugscheine je Fahrzeug ausstellt.

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Zweite Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 15. September 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217, 1594) wird

1. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 283 bis 295 in Sachsen-Anhalt,
2. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 296 bis 307 in Thüringen und
3. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 308 bis 328 in Sachsen

aus Anlaß der dort in Kraft getretenen Gebietsreformen in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes auf der Grundlage des Gebietsstandes der Wahlkreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des oben angeführten Gesetzes (28. Juli 1993) wie folgt neu beschrieben und bekanntgemacht:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Sachsen-Anhalt
283	Altmark	<p>Landkreis Westliche Altmark, vom Ohre-Kreis die Gemeinden Bertingen, Mahlwinkel, von der Stadt Oebisfelde die Stadtteile Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Niendorf, Oebisfelde, Wassensdorf, Weddendorf (Übriger Stadtteil s. Wkr. 284) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 284), vom Landkreis Östliche Altmark die Gemeinden Altenzaun, Arneburg, Aulosen, Baben, Badingen, Ballerstedt, Beelitz, Behrendorf, Bellingen, Berkau, Bertkow, Beuster, Bindfelde, Birkholz, Bismark (Altmark), Bittkau, Bölsdorf, Boock, Bretsch, Buch, Buchholz, Büste, Cobbel, Dahlen, Demker, Dobberkau, Düsedau, Eichstedt, Erleben, Falken- berg, Flessau, Gagel, Garlipp, Geestgottberg, Gladigau, Goldbeck, Gollensdorf, Grassau, Grieben, Groleben, Groß Garz, Groß Schwechten, Hämerten, Hassel, Heeren, Heiligenfelde, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Hohenwulsch, Holzhausen, Hüselitz, Iden, Insel, Jarchau, Jerchel, Käthen, Kehnert, Kläden, Klein Schwechten, Königsmark, Könnigde, Kossebau, Kremkau, Krevese, Krüden, Langensalzwedel, Lichterfelde, Lindtorf, Losenrade, Losse, Lückstedt, Lüderitz, Meseberg, Meßdorf, Miltern, Möringen, Nahrstedt, Neukirchen, Osterburg (Altmark), Pollitz, Querstedt, Ringfurth, Rochau, Rossau, Sandauerholz, Sanne, Schäßplitz, Schelldorf, Schernebeck, Schernikau, Schinne, Schönberg, Schönwalde (Altmark), Schorstedt, Schwarzholz, Seehausen (Altmark), Staats, Staffelde, Steinfeld (Altmark), Stendal, Storkau (Elbe), Tangerhütte, Tangermünde, Uchtdorf, Uchtspringe, Uenglingen, Uetz, Vinzelberg, Volgfelde, Wahrenberg, Walsleben, Wanzer, Weißewarte, Wendemark, Stadt Werben, Windberge, Wittenmoor (Übrige Gemeinden s. Wkr. 284)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
284	Elbe-Havel-Gebiet und Haldensleben - Wolmirstedt	<p>Landkreis Jerichower Land, vom Ohre-Kreis</p> <p>die Gemeinden Ackendorf, Alleringersleben, Altenhausen, Angern, Barleben, Bartensleben, Bebertal, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Berenbrock, Böddensell, Bösdorf, Born, Bornstedt, Bregenstedt, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Colbitz, Cröchern, Dahlenwarsleben, Döhren, Dolle, Dorst, Ebendorf, Eichenbarleben, Eickendorf, Eimersleben, Emden, Erxleben, Eschenrode, Etingen, Everingen, Farsleben, Flechtingen, Glindenberg, Grauingen, Groß Ammensleben, Groß Santerleben, Gutenswegen, Hakenstedt, Haldensleben, Heinrichsberg, Hermsdorf, Hillersleben, Hödingen, Hörsingen, Hohenwarsleben, Irxleben, Ivenrode, Jersleben, Kathendorf, Klein Ammensleben, Klüden, Loitsche, Mannhausen, Meitzendorf, Meseberg, Morsleben, Neuenhofe, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Ostingersleben, Rätzlingen, Rogätz, Rottmersleben, Samswegen, Sandbeiendorf, Schackensleben, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Süplingen, Uhrsleben, Vahldorf, Velsdorf, Walbeck, Flecken Weferlingen, Wegenstedt, Wellen, Wenddorf, Wieglitz, Wolmirstedt, Zielitz, Zobbenitz,</p> <p>von der Stadt Oebisfelde der Stadtteil Lockstedt (Übrige Stadtteile s. Wkr. 283)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 283),</p> <p>vom Landkreis Östliche Altmark</p> <p>die Gemeinden Fischbeck (Elbe), Garz, Havelberg, Hohengöhren, Jederitz, Kamern, Klietz, Kuhlhausen, Neuermark-Lübars, Nitzow, Sandau (Elbe), Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Schollene, Vehlgast-Kümmernitz, Warnau, Wulkau, Wust</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 283)</p>
285	Harz und Vorharzgebiet	<p>Landkreis Halberstadt, vom Bördekreis</p> <p>die Gemeinden Alikendorf, Altbrandsleben, Ausleben, Barneberg, Beckendorf-Neindorf, Gröningen, Großalsleben, Gunsleben, Hamersleben, Harbke, Hötensleben, Hordorf, Hornhausen, Kleinalsleben, Krottorf, Marienborn, Neuwegersleben, Ohrsleben, Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 287),</p> <p>vom Landkreis Wernigerode</p> <p>die Gemeinden Abbenrode, Altenbrak, Benneckenstein (Harz), Blankenburg (Harz), Cattenstedt, Darlingerode, Derenburg, Drübeck, Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde, Heimburg, Heudeber, Hüttenrode, Ilseburg (Harz), Königshütte (Harz), Langeln, Reddeber, Rübeland, Schierke, Schmatzfeld, Sorge, Stapelburg, Stiege, Tanne, Trautenstein, Treseburg, Veckenstedt, Wasserleben, Wernigerode, Wienrode</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 290)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
286	Magdeburg	Von der kreisfreien Stadt Magdeburg die Bezirke I bis V, IX, die Stadtteile Berliner Chaussee, Brückfeld, Cracau, Herrenkrug, Kreuzhorst, Prester, Zipkeleben (Übrige Bezirke und Stadtteile s. Wkr. 287)
287	Magdeburg – Schönebeck – Wanzleben – Staßfurt	Von der kreisfreien Stadt Magdeburg die Bezirke VI, VII, die Stadtteile Pechau, Randau-Calenberge (Übrige Bezirke und Stadtteile s. Wkr. 286), Landkreis Schönebeck, vom Aschersleben-Staßfurter-Landkreis die Gemeinden Amesdorf, Borne, Egelin, Etgersleben, Groß Börnecke, Hakeborn, Hecklingen, Hohen- erxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmanns- dorf, Schneidlingen, Staßfurt, Tarthun, Unseburg, Westeregeln, Wolmirsleben (Übrige Gemeinden s. Wkr. 290, 295), vom Landkreis Bernburg die Gemeinde Güsten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 290), vom Bördekreis die Gemeinden Altenweddingen, Ampfurth, Bahrendorf, Beyendorf, Bottmersdorf, Dodendorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge, Eggenstedt, Eilsleben, Groß Germersleben, Groß Rodensleben, Hadmersleben, Hohendodeleben, Klein Oschersleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Kroppenstedt, Langenweddingen, Osterweddingen, Ovelgünne, Peseckendorf, Remkersleben, Schermcke, Schwaneberg, Seehausen, Sülldorf, Ummendorf, Wanzleben, Wefensleben, Wormsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 285)
288	Wittenberg – Gräfenhainichen – Jessen – Roßlau – Zerbst	Von der kreisfreien Stadt Dessau die Stadtteile Kleutsch, Solnitz (Übrige Stadtteile s. Wkr. 289), Landkreise Anhalt-Zerbst, Wittenberg (ohne die Wohnsiedlung Holzdorf-Ost)*), vom Landkreis Bitterfeld die Gemeinden Gossa, Gröbern, Krina, Schwemsal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 289)

*) Die Beschreibung berücksichtigt nicht die durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993) erfolgte Umsetzung der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost aus dem Wahlkreis Nr. 282 in den Wahlkreis Nr. 288.

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
289	Dessau – Bitterfeld	<p>Von der kreisfreien Stadt Dessau die Stadtteile Alten, Großkühnau, Haideburg, Innerstädtischer Bereich Mitte, Innerstädtischer Bereich Nord, Innerstädtischer Bereich Süd, Kleinkühnau, Kochstedt, Mildensee, Mosigkau, Siedlung, Süd, Törten, Waldersee, West, Ziebigk, Zoberberg</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 288), vom Landkreis Bitterfeld die Gemeinden Altjeßnitz, Bitterfeld, Bobbau, Brehna, Burgkernitz, Friedersdorf, Glebitzsch, Göttnitz, Greppin, Großöberitz, Heideloh, Holzweißig, Jeßnitz, Löberitz, Marke, Mühlbeck, Muldenstein, Petersroda, Plodda, Pouch, Quetzdölsdorf, Raguhn, Ramsin, Renneritz, Retzau, Rödgen, Rösa, Roitzsch, Salzfurkapelle, Sandersdorf, Schierau, Schlaitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Thalheim, Thurland, Tornau vor der Heide, Wolfen, Zörbig, Zscherndorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 288)</p>
290	Bernburg – Aschersleben – Quedlinburg	<p>Landkreis Quedlinburg, vom Aschersleben-Staßfurter-Landkreis die Gemeinden Aschersleben, Cochstedt, Drohndorf, Ermsleben, Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Giersleben, Groß Schierstedt, Hoym, Klein Schierstedt, Mehringen, Meisdorf, Nachterstedt, Neu Königsau, Reinstedt, Schackenthal, Schadeleben, Westdorf, Wilsleben, Winningen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 287, 295), vom Landkreis Bernburg die Gemeinden Aderstedt, Aisleben (Saale), Baalberge, Beesenlaublingen, Belleben, Bernburg (Saale), Biendorf, Cörmigk, Edlau, Gerbitz, Gerlebogk, Golbitz, Gröna, Ilberstedt, Könnern, Latdorf, Lebendorf, Neugattersleben, Nienburg (Saale), Peißen, Plötzkau, Pobzig, Poley, Preußlitz, Schackstedt, Strenznaundorf, Trebnitz, Wedlitz, Wiendorf, Wohlsdorf, Zickeritz</p> <p>(Übrige Gemeinde s. Wkr. 287), vom Landkreis Wernigerode die Gemeinden Allrode, Timmenrode</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 285)</p>
291	Halle-Altstadt	<p>Von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Altstadt, Am Wasserturm-Thaerviertel, Ortslage Ammendorf-Beesen, Böllberg-Wörmlitz, Büschdorf, Damaschkestraße, Dautzsch, Diemitz, Dieselstraße, Freiimfelde-Kanenaer Weg, Frohe Zukunft, Gebiet der DR, Gesundbrunnen, Giebichenstein, Gottfried-Keller-Siedlung, Heide-Nord – Blumenau, Heide-Süd, Industriegebiet Nord, Kanena-Bruckdorf, Kröllwitz, Landrain, Ortslage Lettin, Lutherplatz-Thüringer Bahnhof,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
292	Halle-Neustadt – Saalkreis – Köthen	<p>Mötzlich, Nördliche Innenstadt, Paulusviertel, Planena, Radewell-Osendorf, Reideburg, Saaleaue, Seeben, Silberhöhe, Südliche Innenstadt, Südstadt, Tornau, Ortslage Trotha</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 292)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Halle (Saale)</p> <p>die Stadtteile Dörlau, Dörlauer Heide, Industriegebiet Neustadt, Nietleben, Nördliche Neustadt, Südliche Neustadt, Westliche Neustadt</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 291),</p> <p>Landkreis Köthen,</p> <p>vom Saalkreis</p> <p>die Gemeinden Angersdorf, Beesenstedt, Bennstedt, Brachstedt, Brachwitz, Braschwitz, Dieskau, Döblitz, Dölbau, Döllnitz, Döfel, Domnitz, Fienstedt, Gimritz, Gröbers, Großkugel, Gutenberg, Höhnstedt, Hohenthurm, Hohenweiden, Holleben, Kloschwitz, Krosigk, Kütten, Landsberg, Langenbogen, Lieskau, Lochau, Löbejün, Mösthinsdorf, Morf, Nauendorf, Nehlitz, Neutz-Lettewitz, Niemberg, Oppin, Ostrau, Peißen, Petersberg, Plötz, Queis, Reußen, Rothenburg, Salzmünde, Schochwitz, Schwerk, Sennewitz, Sietzsch, Spickendorf, Steuden, Teicha, Teutschenthal, Wallwitz, Wettin, Zappendorf, Zscherben</p> <p>(Übrige Gemeinde s. Wkr. 293)</p>
293	Merseburg – Querfurt – Weißenfels	<p>Vom Burgenlandkreis</p> <p>der Gemeindeteil Schmerdorf der Gemeinde Gieckau</p> <p>(Übrige Gemeindeteile s. Wkr. 294)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 294),</p> <p>vom Landkreis Mansfelder Land</p> <p>die Gemeinden Hornburg, Osterhausen, Rothen-schirmbach</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 295),</p> <p>vom Landkreis Merseburg-Querfurt</p> <p>die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Bad Dürrenberg, Bad Lauchstädt, Barnstädt, Beuna (Geiseltal), Braunsbedra, Burgliebenau, Delitz am Berge, Ermlitz, Esperstedt, Farnstädt, Frankleben, Friedensdorf, Gatterstädt, Geusa, Grockstädt, Gröst, Großgräfendorf, Großkayna, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Klobikau, Knapendorf, Kötschlitz, Kötzschau, Korbetha, Kreypau, Krumpa (Geiseltal), Langeneichstädt, Leimbach, Leuna, Lodersleben, Luppenau, Merseburg (Saale), Milzau, Mücheln (Geiseltal), Nempitz, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Oebles-Schlechtewitz, Oechlitz, Querfurt, Raßnitz, Rodden, Röglitz, Roßbach, Schafstädt, Schkopau, Schmon, Schraplau, Spergau, Steigra, Tollwitz, Vitzenburg, Wallendorf (Luppe), Weißenschirmbach, Wunsch, Ziegelroda, Zöschen, Zweimen</p> <p>(Übrige Gemeinde s. Wkr. 294),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
294	Zeitz – Hohenmölsen – Naumburg – Nebra	<p>vom Saalkreis die Gemeinde Dornstedt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 292),</p> <p>vom Landkreis Weißenfels die Gemeinden Borau, Burgwerben, Dehlitz (Saale), Goseck, Gröbitz, Großgörschen, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Lützen, Markwerben, Poserna, Prittitz, Reichardtswerben, Rippach, Röcken, Schkort- leben, Sössen, Starsiedel, Storkau, Tagewerben, Uichteritz, Weißenfels, Wengelsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 294)</p> <p>Vom Burgenlandkreis die Gemeinden Abtlöbnitz, Altenroda, Bad Bibra, Bad Kösen, Balgstädt, Baumersroda, Bergisdorf, Billroda, Bornitz, Breitenbach, Bröckau, Bucha, Burgholzhausen, Burgscheidungen, Burkersroda, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Deuben, Döbris, Döschwitz, Draschwitz, Droßdorf, Droyßig, Ebersroda, Eckartsberga, Freyburg (Unstrut), Geußnitz, Gleina, Göbitz, Görschen, Goldschau, Golzen, Grana, Größnitz, Haynsburg, Herrengosserstedt, Heucke- walde, Hirschroda, Janisroda, Kahlwinkel, Karsdorf, Kayna, Kirchscheidungen, Kleinhelmsdorf, Kloster- häsel, Könderitz, Kretzschau, Langendorf, Laucha an der Unstrut, Leislau, Löbitz, Lossa, Luckenau, Meineweh, Memleben, Mertendorf, Möllern, Molau, Naumburg (Saale), Nebra, Nonnewitz, Osterfeld, Pödelist, Pretzsch, Prießnitz, Profen, Rehmsdorf, Reinsdorf, Reuden, Saubach, Schellbach, Schlebe- roda, Schönburg, Spielberg, Spora, Steinburg, Stößen, Taugwitz, Thalwinkel, Theißen, Tröglitz, Tromsdorf, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wangen, Weickelsdorf, Weischütz, Weißenborn, Wethau, Wetterzeube, Wischroda, Wittgendorf, Wohlmirstedt, Würchwitz, Zeitz, Zeuchfeld,</p> <p>von der Gemeinde Gieckau die Gemeindeteile Gieckau, Pohlitz (Übriger Gemeindeteil s. Wkr. 293) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 293),</p> <p>vom Landkreis Merseburg-Querfurt die Gemeinde Branderoda (Übrige Gemeinden s. Wkr. 293),</p> <p>vom Landkreis Weißenfels die Gemeinden Granschütz, Gröben, Großgrimma, Hohenmölsen, Krauschwitz, Muschwitz, Nessa, Schelkau, Taucha, Teuchern, Trebnitz, Webau, Werschen, Zembschen, Zorbau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 293)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
295	Eisleben – Sangerhausen – Hettstedt	<p>Landkreis Sangerhausen, vom Aschersleben-Staßfurter-Landkreis die Gemeinden Endorf, Freckleben, Neuplatendorf, Pansfelde, Wieserode (Übrige Gemeinden s. Wkr. 287, 290), vom Landkreis Mansfelder Land die Gemeinden Abberode, Ahlsdorf, Alterode, Amsdorf, Annarode, Arnstedt, Aseleben, Augsdorf, Benndorf, Biesenrode, Bischofrode, Bornstedt, Bräunrode, Braunschwende, Burgsdorf, Dederstedt, Lutherstadt Eisleben, Erdeborn, Freist, Friedeburg (Saale), Friedeburgerhütte, Friesdorf, Stadt Gerbstedt, Gorezen, Greifenhagen, Großörner, Harkerode, Hedersleben, Heiligenthal, Helbra, Hergisdorf, Hermerode, Stadt Hettstedt, Hübitz, Ihlewitz, Kloster- mansfeld, Lüttchendorf, Stadt Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Neehausen, Piskaborn, Polleben, Quenstedt, Ritterode, Ritzgerode, Röblingen am See, Rottelsdorf, Stadt Sandersleben, Schmaizerode, Seeburg, Siebigerode, Siersleben, Stangerode, Stedten, Sylfa, Ulzigerode, Unterrißdorf, Vatterode, Volkstedt, Walbeck, Wansleben am See, Welbsleben, Welfesholz, Wiederstedt, Wimmelburg, Kurort Wippra, Wolferode, Zabenstedt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 293)</p>

Thüringen

296	Nordhausen – Worbis – Heiligenstadt	<p>Die Gemeinden Arenshausen, Asbach-Sickenberg, Auleben, Berlingerode, Bernterode (b. Heiligenstadt), Bernterode (b. Worbis), Beuren, Birkenfelde, Birkungen, Bischofferode, Bleicherode, Bockeln- hagen, Bodenrode-Westhausen, Bornhagen, Böseckendorf, Branderode, Brehme, Breitenbach, Breitenworbis, Buchholz, Buhla, Burgwalde, Büttstedt, Deuna, Dieterode, Dietzenrode/Vatterode, Dingelstädt, Ecklingerode, Effelder, Eichstruth, Ellrich, Ershausen, Etzelsrode, Ferna, Freienhagen, Fretterode, Friedrichsthal, Geisleden, Geismar, Gerbershausen, Gernrode, Gerterode, Glasehausen, Görsbach, Großbartloff, Großbodungen, Großlohra, Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Hainrode/Hainleite, Hamma, Harzungen, Hausen, Haynrode, Heilbad Heiligenstadt, Helmsdorf, Heringen/Helme, Hermannsacker, Hesserode, Heuthen, Hohengandern, Hohes Kreuz, Holbach, Holungen, Hundeshagen, Ilfeld, Immenrode, Jützen- bach, Kallmerode, Kefferhausen, Kehmstedt, Kella, Kirchgandern, Kirchworbis, Kleinbartloff, Kleinbodun- gen, Kleinfurra, Kleinwechungen, Klettenberg, Kraja, Kreuzebra, Krombach, Küllstedt, Leinefelde, Len- terode, Liebenrode, Limlingerode, Lindewerra, Lipprechterode, Lutter, Mackenrode (b. Heiligenstadt), Mackenrode (b. Nordhausen), Marth, Martinfeld, Mauderode, Neuendorf, Neustadt, Neustadt/Harz, Niedergebra, Niederorschel, Niedersachswerfen, Nohra, Nordhausen, Obergebra, Obersachswerfen,</p>
-----	-------------------------------------	--

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
297	Eisenach – Mühlhausen	<p>Petersdorf, Pfaffschwende, Pützligen, Rehungen, Reinholterode, Rodishain, Rohrberg, Röhrig, Rüdigershagen, Rustenfelde, Rüstungen, Schachtebich, Schiedungen, Schönhagen, Schwobfeld, Sickerode, Silberhausen, Silkerode, Sollstedt, Steigerthal, Steinbach, Steinheuterode, Steinrode, Stempeda, Stöckey, Tastungen, Teistungen, Thalwenden, Trebra, Uder, Urbach, Uthleben, Volkerode, Vollenborn, Wachstedt, Wahlhausen, Wehnde, Weißenborn-Lüderode, Werther, Wiesenfeld, Wilbich, Windehausen, Wingerode, Wintzingerode, Wipperdorf, Wolkramshausen, Worbis, Wülfingerode, Wüstheuterode, Zwinge</p> <p>Die Gemeinden</p> <p>Altengottern, Ammern, Berka v. d. Hainich, Berka/Werra, Bickenriede, Bischofroda, Creuzburg, Dachrieden, Dankmarshausen, Diedorf, Dippach, Dörna,</p> <p>von der Gemeinde Dünwald die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt (übrige Ortsteile s. Wkr. 298),</p> <p>Ebenshausen, Eckardtshausen, Eigenrode, Eisenach, Ettenhausen a. d. Suhl, Etterwinden, Faulungen, Flarchheim, Förtha, Frankenroda, Gerstungen, Großengottern, Großenlupnitz, Großensee, Hallungen, Hastrungsfeld-Burla, Heroldishausen, Heyerode, Hildebrandshausen, Hollenbach, Horsmar, Ifta, Kaisershagen, Kälberfeld, Kammerforst, Kleinkeula, Körner, Krauthausen, Kupfersuhl, Langula, Lauchröden, Lauterbach, Lengefeld, Lengenfeld unterm Stein, Marksuhl, Marolterode, Menteroda, Mihla, Mühlhausen/Thür., Nazza, Niederdorla, Oberdorla, Oberellen, Obermehler, Oppershausen, Reiser, Rodeberg, Ruhla, Sättelstädt, Schierschwende, Schlotheim, Seebach, Sollstedt, Treffurt, Unterellen, Urbach, Weinbergen, Wendehausen, Wenigenlupnitz, Wolfsburg-Unkeroda, Wünschensuhl, Wutha-Farnroda, Zella</p>
298	Sömmerda – Artern – Sondershausen – Langensalza	<p>Die Gemeinden</p> <p>Abtsbessingen, Artern/Unstrut, Bad Frankenhäusen/Kyffh., Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Badra, Ballhausen, Behringen, Beichlingen, Bellstedt, Bendeleben, Berka, Bilzingsleben, Blankenburg, Borxleben, Bothenheilingen, Bottendorf, Bretleben, Bruchstedt, Büchel, Buttstädt, Clingen, Craula, Donndorf,</p> <p>von der Gemeinde Dünwald der Ortsteil Zaunröden (übrige Ortsteile s. Wkr. 297),</p> <p>Ebeleben, Ellersleben, Esperstedt, Eßleben-Teutleben, Etzleben, Feldengel, Freienbessingen, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Gehofen, Göllingen, Gorsleben, Greußen, Griefstedt, Großberndten, Großbrembach, Grobenehrich, Großfurra, Großmonra, Großneuhäusen, Großvargula, Gundersleben, Günserode, Günstedt, Guthmannshausen, Hachelbich, Hardisleben, Hausömmern, Hauteroda, Helbedündorf, Heldrungen, Hemleben, Henschleben, Herbsleben, Herrschwende, Heygendorf, Hohenebra, Holzengel, Holzsußra, Hornsömmern, Ichstedt, Immenrode,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Issersheilingen, Kalbsrieth, Kannawurf, Kindelbrück, Kirchengel, Kirchheilingen, Kleinbermdten, Kleinbrenbach, Kleinbrüchter, Kleinneuhausen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Kölleda, Kutzleben, Mannstedt, Mittelsömmern, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Mülverstedt, Nausitz, Neunheilingen, Niederbösa, Niederspier, Oberbösa, Oberheldrungen, Oberspier, Oibersleben, Oldisleben, Ostramondra, Otterstedt, Rastenberg, Reichenbach, Reinsdorf, Riethgen, Ringleben, Rockstedt, Rohnstedt, Roßleben, Rottleben, Rudersdorf, Schernberg, Schillingstedt, Schönowerda, Schönfeld, Schönstedt, Schwerstedt, Seega, Sömmerda, Sondershausen, Sprötau, Steinhaleben, Straußberg, Straußfurt, Sundhausen, Thalebra, Thüringenhausen, Toba, Tonna, Topfstedt, Tottleben, Trebra, Tüngeda, Urleben, Vogelsberg, Voigtstedt, Wasserthaleben, Weberstedt, Weißensee, Werningshausen, Westengel, Westgreußen, Wiehe, Wolferschwenda, Wolfsbehringen, Wundersleben</p>
299	Gotha – Arnstadt	<p>Die Gemeinden</p> <p>Aikersleben, Angelroda, Arnstadt, Aspach, Ballstädt, Bösleben-Wüllersleben, Brüheim, Buflieben, Catterfeld, Crawinkel, Dienstedt-Hettstedt, Dornheim, Ebenheim, Ehrenstein, Elleben, Eixleben, Emleben, Engelsbach, Ernstroda, Eschenbergen, Finsterbergen, Fischbach, Frankenhain, Friedrichroda, Friedrichswerth, Friemar, Fröttstädt, Georgenthal/Thür. Wald, Goldbach, Gospiteroda, Gossel, Gotha, Grabsleben, Gräfenhain, Gräfenroda, Großliebringen, Günthersleben, Haina, Herrenhof, Hochheim, Hohenkirchen, Hörselgau, Ichnershausen,</p> <p>von der Gemeinde Kirchheim die Ortsteile Kirchheim und Werningsleben (übrige Ortsteile s. Wkr. 301), Laucha, Leina, Liebenstein, Luisenthal, Mechterstädt, Metebach, Molschleben, Mühlberg, Nahwinden, Nauendorf, Neusiß, Niederwilligen, Ohrdruf, Osthausen-Wülfershausen, Petriroda, Pferdingsleben, Plaue, Remstädt, Rudisleben, Schmerbach, Schönau v. d. Walde, Schwabhausen, Schwarzhausen, Seebergen, Singerberg, Sonneborn, Stadtilm, Tabarz/Thür. Wald, Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Teutleben, Tröchtelborn, Trügleben, Tüttleben, Wachsenburggemeinde, Waltershausen, Wandersleben, Wangenheim, Warza, Wechmar, Weingarten, Westhausen, Winterstein, Wipfratal, Witzleben, Wölfis</p>
300	Erfurt	<p>Von der kreisfreien Stadt Erfurt die Stadtteile</p> <p>Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Brühlervorstadt, Daberstedt, Dittelstedt, Erfurt-Altstadt, Gispersleben, Herrenberg, Hochheim, Hohenwinden-Sulza, Ilversgehofen, Johannesplatz, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Marbach, Melchendorf, Möbisburg-Rhoda, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Schmira, Wiesenhügel</p> <p>(übrige Stadtteile s. Wkr. 301)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
301	Weimar – Apolda – Erfurt, Land	<p>Kreisfreie Stadt Weimar,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Erfurt die Stadtteile Alach, Büßleben, Egstedt, Ermstedt, Friestedt, Kerspleben, Kühnhausen, Linderbach-Azmansdorf, Mittelhausen, Molsdorf, Niedernissa, Schwerborn, Stotternheim, Tiefthal, Vieselbach, Waltersleben, Windischholzhausen (übrige Stadtteile s. Wkr. 300),</p> <p>die Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Apfelstädt, Apolda, Auerstedt, Bad Berka, Bad Sulza, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Bienstädt, Blankenhain, Buchfart, Buttels- stedt, Daasdorf a. Berge, Dachwig, Döbritschen, Döllstädt, Eberstedt, Eckolstädt, Eckstedt, Eixleben, Ettersburg, Flurstedt, Frankendorf, Garnstädt, Gebesee, Gebstedt, Gierstädt, Großfahner, Groß- heringen, Großmölsen, Großobringen, Großromstedt, Großrudestedt, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Haßleben, Heichelheim, Hermstedt, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstädt, Hopfgarten, Hottelstedt, Ingersleben, Isseroda, Kapellendorf, Kiliansroda, von der Gemeinde Kirchheim der Ortsteil Bechstedt-Wagd (übrige Ortsteile s. Wkr. 299), Kleinmölsen, Kleinobringen, Kleinromstedt, Kleinschwabhausen, Klettbach, Ködderitzsch, Kösnitz, Kranichfeld, Krauthaim, Kromsdorf, Lehn- stedt, Leutenthal, Liebstedt, Magdala, Markvippach, Mattstedt, Mechelroda, Mellingen, Mönchen- holzhausen, Münchengosserstädt, Nauendorf, Neudietendorf, Neumark, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Niederzimmern, Nirmsdorf, Nöda, Nohra, Nottleben, Oberreißen, Obertrebra, Oettern, Ollendorf, Oßmannstedt, Ottstedt a. Berge, Pffiffelbach, Pfuhsborn, Ramsla, Rannstedt, Reisdorf, Riethnordhausen, Ringleben, Rittersdorf, Rockhausen, Rohrbach, Sachsenhausen, Schloß- vippach, Schmiedehausen, Schöten, Schwerstedt, Stobra, Tonndorf, Töttelstädt, Troistedt, Udestedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollers- roda, Walschleben, Wickerstedt, Wiegendorf, Willerstädt, Witterda, Wohlsborn, Wormstedt, Zimmernsupra</p>
302	Jena – Rudolstadt – Stadtroda	<p>Kreisfreie Stadt Jena,</p> <p>die Gemeinden Alberndorf, Allendorf, Altenberga, Ammelstädt, Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bechstedt, Beutelsdorf, Bibra, Bobeck, Bollberg, Breitenheerda, Bremsnitz, Bucha, Burkersdorf, Camburg, Dittersdorf, Dittrichshütte, Dornburg/Saale, Dorndorf, Dorndorf- Staudnitz, Döschnitz, Dröbischau, Dröbnitz, Eichen- berg, Eineborn, Engerda, Eschdorf, Frauenprießnitz, Freienorla, Geisenhain, Geitersdorf, Gernewitz, Gneus, Golmsdorf, Großbockedra, Großeutersdorf, Großkochberg, Großlöbichau, Großpürschütz, Gumperda, Hainichen, Haufeld, Heilingen, Heilsberg, Hermsdorf, Hummelshain, Jenalöbnitz, Kahla,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
303	Gera, Stadt – Eisenberg – Gera, Land I	<p>Karlsdorf, Kirchhasel, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Kleineutersdorf, Königsee, Laasdorf, Lehesten, Lichstedt, Lindig, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Löberschütz, Meusebach, Milbitz b. Teichel, Milda, Möckern, Mörsdorf, Neckeroda, Neuengönna, Niederkrossen, Oberbodnitz, Oberhain, Oberpreilipp, Orlamünde, Ottendorf, Quirla, Rattelsdorf, Rausdorf, Reichenbach, Reinstädt, Remda, Renthendorf, Rödelwitz, Rohrbach, Rothenstein, Rottenbach, Rudolstadt, Ruttersdorf-Lotschen, Scheiditz, Schleifreisen, Schlöben, Schloßkulm, Schmieden, Schöngleina, Schöps, Schwarzburg, Seitenroda, Sitzendorf, St. Gangloff, Stadtroda, Sulza, Sundremda, Tautenburg, Tautendorf, Teichel, Teichroda, Teichweiden, Tissa, Treppendorf, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Uhlstädt, Unterbodnitz, Unterpreilipp, Unterwirbach, Waldeck, Waltersdorf, Weißbach, Weißen, Wichmar, Wittgendorf, Zeusch, Zimmern, Zöllnitz, Zöthen</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Gera die Ortsteile Aga, Alt-Taubenpreskeln, Cretzschwitz, Dürren- ebersdorf, Ernsee, Falka, Frankenthal, Gera, Hain, Kaimberg, Langengrobsdorf, Lietzsch, Milbitz, Poris-Lengefeld, Roben, Röpsen, Rubitz, Scheuben- grobsdorf, Thieschitz, Thränitz, Trebnitz, Weißig, Windischenbernsdorf, Zeulsdorf, Zschippern (übrige Ortsteile s. Wkr. 304),</p> <p>die Gemeinden Bad Köstritz, Bocka, Bürgel, Caaschwitz, Crimla, Crossen an der Elster, Dothen, Eisenberg, Gösen, Graitschen a. d. Höhe, Graitschen b. Bürgel, Hainchen, Hainspitz, Harth, Hartmannsdorf (b. Eisen- berg), Hartmannsdorf (b. Gera), Heideland, Hohen- ölsen, Hundhaupten, Kauern, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Mertendorf, Mosen, Münchenbernsdorf, Nausnitz, Nautschütz, Niederndorf, Petersberg, Poxdorf, Pöllnitz, Rauda, Rauschwitz, Rockau, Rüdersdorf, Saara, Schkölen, Schörmberg, Schwarz- bach, Seifartsdorf, Serba, Silbitz, Steinsdorf, Tauten- hain, Teichwitz, Thierschneck, Töppeln, Walpernhain, Weida, Weißenborn, Wetzdorf, Wünschendorf/Elster, Zedlitz</p>
304	Altenburg – Schmölln – Greiz – Gera, Land II	<p>Von der kreisfreien Stadt Gera die Ortsteile Hermsdorf, Naulitz, Söllmnitz (übrige Ortsteile s. Wkr. 303),</p> <p>die Gemeinden Altenburg, Altkirchen, Berga/Elster, Bethenhausen, Brahmenau, Braunschwalde, Cossengrün, Daßlitz, Dobitschen, Drogen, Endschütz, Fockendorf, Friedmannsdorf, Frohnsdorf, Gauern, Gerstenberg, Göhren, Göllnitz, Göpfersdorf, Gößnitz, Greiz, Großenstein, Großroda, Großstöbnitz, Haselbach, Heukewalde, Heyersdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hohndorf, Jonaswalde, Jückelberg, Kleinreinsdorf, Korbußen, Kosma, Kriebitzsch, Kühndorf, Langenleuba-Niederhain,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
305	Saalfeld - Pößneck - Schleiz - Lobenstein - Zeulenroda	<p>von der Gemeinde Langenwetzendorf die Ortsteile Naitschau, Wellsdorf, Zoghaus (übrige Ortsteile s. Wkr. 305), Lehma, Lehdorf, Linda b. Weida, Löbichau, Lödla, Lucka, Lumpzig, Lunzig, Mehna, Meuselwitz, Mockern, Mohlsdorf, Monstab, Naundorf, Neugernsdorf, Neumühle/Elster, Nitschareuth, Nöbdenitz, Nobitz, Paitzdorf, Podelwitz, Pözig, Ponitz, Posterstein, Reichstädt, Ronneburg, Rositz, Rückersdorf, Schmölln, Schönbach, Schwaara, Seelingstädt, Starkenberg, Taupadel, Tegkwitz, Teichwolframsdorf, Thonhausen, Treben, Vollmershain, Waltersdorf b. Berga/Elster, Wildenbörten, Wildetaube, Windischleuba, Wintersdorf, Zehma, Ziegelheim</p> <p>Die Gemeinden</p> <p>Altenbeuthen, Altengesees, Arnsgereuth, Arnsgrün, Auma, Bernsdorf, Bernsgrün, Birkenhügel, Birkigt, Blankenberg, Blankenstein, Blintendorf, Bodelwitz, Braunsdorf, Breitenhain, Bucha, Burgk, Burglemnitz, Chursdorf, Crispendorf, Dittersdorf, Dobareuth, Döbritz, Dorfilm, Dörtendorf, Dragensdorf, Dreba, Dreitzsch, Drogwitz, Ebersdorf/Thür., Eliasbrunn, Eßbach, Eyba, Friedebach, Frössen, Gahma, Gebersreuth, Gefell, Geroda, Gertewitz, Gleima, Göhren-Döhlen, Görkwitz, Göschitz, Gössitz, Goßwitz, Göttengrün, Gräfendorf, Gräfenwarth, Grobengereuth, Grumbach, Hain, Harra, Heberndorf, Heinersdorf, Herschdorf b. Pößneck, Hirschberg, Hirzbach, Hohenleuben, Hohenwarte, Kamsdorf, Kaulsdorf, Keila, Kirschkau, Kleingeschwenda b. Arnsgereuth, Knau, Könitz, Kospoda, Kröpa, Künsdorf, Landsendorf, Langenorla, von der Gemeinde Langenwetzendorf die Ortsteile Hainsberg, Hirschbach, Langenwetzendorf, (übrige Ortsteile s. Wkr. 304), Langenwolschendorf, Langgrün, Lausnitz b. Neustadt an der Orla, Lausnitz b. Pößneck, Lehesten, Lemnitz, Leutenberg, Liebengrün, Liebschütz, Linda b. Neustadt an der Orla, Lobenstein, Löhma, Lositz-Jehmichen, Marktgöllitz, Merkendorf, Mielesdorf, Miesitz, Mittelpöllnitz, Möschlitz, Moßbach, Moxa, Munschwitz, Neuenbeuthen, Neundorf (b. Lobenstein), Neundorf (b. Schleiz), Neustadt an der Orla, Nimritz, Oberoppurg, Oettersdorf, Oppurg, Oßla, Paska, Peuschen, Pillingsdorf, Plothen, Pöllwitz, Pörmitz, Pößneck, Pottiga, Probstzella, Quaschwitz, Ranis, Rauschengesees, Reitzengeschwenda, Remptendorf, Reschwitz, Rockendorf, Rosendorf, Rothenacker, Ruppertsdorf, Saalburg, Saalfeld/Saale, Schlegel, Schleiz, Schmieritz, Schmorda, Schöndorf, Schweinbach, Seisla, Seubtendorf, Silberfeld, Solkwitz, Staitz, Stanau, Steinsdorf, Stelzen, Tanna, Tegau, Thierbach, Thimmendorf, Titschendorf, Tömmelsdorf, Trannroda, Triebes, Triptis, Unterkoskau, Unterlemnitz, Unterwellenborn, Volkmannsdorf (b. Saalfeld), Volkmannsdorf (b. Schleiz), Weira, Weisbach, Weißendorf, Weitisberga, Wernburg, Wickersdorf, Wiebelsdorf,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
306	Meiningen – Bad Salzungen – Hildburghausen – Sonneberg	<p>Wilhelmsdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf, Wurzbach, Zadelsdorf, Zeulenroda, Ziegenrück, Zollgrün</p> <p>Die Gemeinden</p> <p>Andenhausen, Aschenhausen, Bachfeld, Bad Colberg-Heldburg, Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld, Bauerbach, Behrungen, Beinerstadt, Belrieth, Berkach, Bettenhausen, Bibra, Bix, Bockstadt, Brünn/Thür., Brunnhartshausen, Buttlar, Crock, Dermbach, Diedorf/Rhön, Dingsleben, Dorndorf, Effelder-Rauenstein, Ehrenberg, Einhausen, Eisfeld, Ellingshausen, Empfertshausen, von der Gemeinde Engnitzthal die Ortsteile Eschenenthal, Hasenthal, Hüttengrund (übrige Ortsteile s. Wkr. 307), Erbenhausen, Exdorf, Fehrenbach, Fischbach/Rhön, Föritz, Frankenheim/Rhön, Frauensee, Friedels- hausen, Gehaus, Geisa, Gerstengrund, Gerthausen, Gleichamberg, Gompertshausen, Grimmeishausen, Haina, Haselbach, Heinersdorf, Hellingen, Helmers- hausen, Henfstädt, Henneberg, Hermannsfeld, Herpf, Heßberg, Heubach, Hildburghausen, Hümpfers- hausen, Immelborn, Jüchsen, Judenbach, Kalten- lengsfeld, Kaltennordheim, Kaltensundheim, Kalten- westheim, Klings, Kloster Veßra, Leimbach, Lengfeld, Leutersdorf, Linden, Martinroda, Masserberg, Mehmels, Meiningen, Melpers, Mendhausen, Mengersgereuth-Hämmern, Merkers-Kieselbach, Metzels, Milz, Möhra, Moorgrund, Neidhartshausen, Neubrunn, Neuhaus-Schierschnitz, Nordheim, Oberkatz, Oberland, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oberweid, Oechsen, Oepfershausen, Pferdsdorf/ Rhön, Queienfeld, Rentwertshausen, Reurieth, Rippershausen, Ritschenhausen, Rockenstuhl, Römhild, Sachsenbrunn, Schalkau, Schlechtsart, Schleid, Schleusegrund, Schnett, von der Gemeinde Schwallungen der Ortsteil Schwarzbach (übrige Ortsteile s. Wkr. 307), Schweickershausen, Schweina, Schwickershausen, Sonneberg, St. Bernhard, Stadtlengsfeld, Stedtlingen, Steinach, Steinbach, Stepfershausen, Straufhain, Sülzfeld, Sünna, Themar, Tiefenort, Ummerstadt, Unterebreizbach, Unterkatz, Untermaßfeld, Unterweid, Urnshausen, Utendorf, Vacha, Vachdorf, Veilsdorf, Völkershäuser, Wahns, Waldau, Wallbach, Walldorf, Wasungen, Weilar, Westenfeld, Westhausen, Wieders- bach, Wiesenthal, Wohlmuthausen, Wölferbütt, Wölfershäuser, Wolfmannshäuser, Zella</p>
307	Suhl – Schmalkalden – Ilmenau – Neuhaus	<p>Kreisfreie Stadt Suhl,</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Ahlstädt, Altenfeld, Altersbach, Benshausen, Bermbach, Bischofrod, Böhlen, Breitung/Werra, Brotterode, Christes, Cursdorf, Deesbach, Dillstädt, Eichenberg, Elgersburg, von der Gemeinde Engnitzthal der Ortsteil Spechtsbrunn (übrige Ortsteile s. Wkr. 306), Ernstthal, Fambach, Floh-Seligenthal, Frauenwald,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Goldisthal, Gräfenthal, Großbreitenbach, Grub, Herschdorf, Heßles, Ilmenau, Katzhütte, Kleinschmalkalden, Kühndorf, Lange- wiesen, Lauscha, Lichte, Lichtenhain/Bergbahn, Marisfeld, Martinroda, Mellenbach-Glasbach, Meura, Meuselbach-Schwarzühle, Möhrenbach, Nahetal, Neuhaus am Rennweg, Neustadt am Rennsteig, Oberhof, Oberschöna, Oberstadt, Oberweißbach/ Thür. Wald, Pennewitz, Piesau, Rappelsdorf, Reich- mannsdorf, Rohr, Rosa, Roßdorf, Rotterode, Scheibe- Alsbach, Schleusingen, Schmalkalden, Schmeheim, Schmiedefeld, Schmiedefeld am Rennsteig, von der Gemeinde Schwallungen die Ortsteile Eckardts, Schwallungen, Zillbach (übrige Ortsteile s. Wkr. 306), Schwarza, Siegmundsburg, Springstille, St. Killian, Steinbach-Hallenberg, Steinheid, Struth-Helmershof, Stützerbach, Trusetal, Unterschöna, Unterweißbach, Viernau, Wernshausen, Wildenspring, Wolfsberg, Zella-Mehlis</p>
		<p>Sachsen</p>
308	Delitzsch – Eilenburg – Torgau – Wurzen	<p>Die Gemeinden</p> <p>Arzberg, Audenhain, Authausen, Bad Düben, Badrina, Battaune, Beilrode, Belgern, Bennewitz, Beucha, Brandis, Brinnis, Delitzsch, Döbernitz, Doberschütz, Döbrichau, Domnitzsch, Dornreichenbach, Dreiheide, Eilenburg, Elsrig; Falkenhain, Glaucha, Glesien, Großtreben-Zwethau, Hohburg, Hohenprießnitz, Hohenroda, Jesewitz, Kletzen-Zschölkau, Kobers- hain, Kospa-Pressen, Kossa, Krippenhna, Krostitz, Kühnitzsch, Kühren-Burkartshain, Lausa, Laußig, Lindenhayn, Löbnitz, Machern, Meltewitz, Mockrehna, Mörtitz, Naundorf, Neukyhna, Neußen, Paschwitz, Pflückuff, Pressel, Priester, Rackwitz, Radefeld, Röcknitz-Böhlitz, Schenkenberg, Schildau, Gneisenastadt, Schnaditz, Schöna, Spröda, Sprotta, Staritz, Strelln, Taura, Thallwitz, Thammenhain, Tiefensee, Torgau, Trossin, Wiedemar, Wildenhain, Wildschütz, Wölkau, Wöllnau, Wörblitz, Wurzen, Zinna, Zschepplin, Zschortau, Zwochau</p>
309	Leipzig I	<p>Von der kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke:</p> <p>Nordost, Nordwest, Nord,</p> <p>vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt- Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Sellerhausen-Stünz, Paunsdorf, Heiterblick (übrige Ortsteile s. Wkr. 310),</p> <p>vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Zentrum, Zentrum-Ost, Zentrum-West, Zentrum-Nordwest, Zentrum-Nord (übrige Ortsteile s. Wkr. 310),</p> <p>vom Stadtbezirk West der Ortsteil Grünau-Ost und vom Ortsteil Schönau der Wahlbezirk 6010 (übrige Ortsteile s. Wkr. 310),</p> <p>vom Stadtbezirk Alt-West die Ortsteile Altlindenau, Neulindenau, Leutzsch (übrige Ortsteile s. Wkr. 310), nach dem Stand vom Februar 1992</p> <p>(Übrige Stadtbezirke und Ortsteile s. Wkr. 310)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
310	Leipzig II	<p>Von der kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke:</p> <p>Südost, Süd, vom Stadtbezirk Ost der Ortsteil Anger-Crottendorf (übrige Ortsteile s. Wkr. 309), vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Schleußig, Plagwitz, Kleinzschocher, Großzschocher, Knauthain- Hartmannsdorf ohne den Statistischen Bezirk 542 (s. Wkr. 311) vom Stadtbezirk West die Ortsteile Schönau ohne den Wahlbezirk 6010, Grünau-Mitte, Grünau-Siedlung, Grünau-Süd, Grünau-Nord (übrige Ortsteile s. Wkr. 309), vom Stadtbezirk Alt-West der Ortsteil Lindenau (übrige Ortsteile s. Wkr. 309), vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Zentrum-Südost, Zentrum-Süd (übrige Ortsteile s. Wkr. 309), nach dem Stand vom Februar 1992</p> <p>(Übrige Stadtbezirke und Ortsteile s. Wkr. 309)</p>
311	Leipzig-Land – Borna – Geithain	<p>Von der kreisfreien Stadt Leipzig</p> <p>der Statistische Bezirk 542 des Ortsteiles Knauthain- Hartmannsdorf des Stadtbezirkes Südwest (übrige Stadtbezirke und Ortsteile s. Wkr. 309 u. 310)</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Altmörbitz, Audigast, Auligk, Baalsdorf, von der Gemeinde Bad Lausick die Stadt Bad Lausick mit den Ortsteilen Ballendorf, Buchheim, Ebersbach und Thierbaum (übrige Ortsteile s. Wkr. 312), Benndorf, Berndorf, Bienitz, Böhlen, Böhlitz- Ehrenberg, Borna, Borsdorf, Breitenborn, Deutzen, Dolsenhain, Dreiskau-Muckern, Elstertrebnitz, Engels- dorf, Eschefeld, Espenhain, Eulatal, Frankenheim, Frauendorf, Frohburg, Geithain, Gnandstein, Greifen- hain, Grotzsch, Großdeuben, Großlehna, Großpönsa, Großstolpen, Hainichen, Heuersdorf, Holzhausen, Jahnshain, Kitzen, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Kulkwitz, Langensteinbach, Lausen, Liebertwolkwitz, Linden- thal, Lippendorf-Kieritzsch, Lobstädt, Lützschena- Stahmeln, Markkleeberg, Markranstädt, Miltitz, Mölbis, Mölkau, Narsdorf, Nauenhain, Nenkersdorf, Neukieritzsch, Obergräfenhain, Oelzschau, Ossa, Panitzsch, Pegau, Plaußig, Podelwitz, Pötzschau, Ramsdorf, Rathendorf, Regis-Breitingen, Roda, Rötha, Rüssen-Kleinstorkwitz, Schkeuditz, Seehausen, Steinbach, Störmthal, Taucha, Thräna, Wiederitzsch, Wyhratal, Zwenkau nach dem Stand vom Februar 1992</p>
312	Döbeln – Grimma - Oschatz	<p>Die Gemeinden</p> <p>Altenhain, von der Gemeinde Bad Lausick die Ortsteile Glasten, Etzoldshain und Lauterbach (übrige Ortsteile s. Wkr. 311), Beicha, Belgershain, Bockelwitz, Borna, Cavertitz, von der Gemeinde Colditz die Stadt Colditz mit den Ortsteilen Hohnbach und Möseln</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
313	Meißen – Riesa – Großenhain	<p>(übrige Ortsteile s. Wkr. 322), Collm, Dahlen, Döbeln, Ebersbach, Fuchshain, Gersdorf, Grimma, Großbardau, Großbothen, Großweitzschen, Hartha, Kiebitz, Lampertswalde, Leisnig, Liebschützberg, Liptitz, Luppa, Lüttewitz, Mochau, Mügeln, Mutzschen, Naundorf, Naunhof, Nerchau, Niederstriegis, Noschkowitz, Oschatz, Ostrau, Otterwisch, Parthenstein, Polkenberg, Roßwein, Schrebitz, Sorzig-Ablaß, Tanndorf, Threna, Thümmnitzwalde, Trebsen/Mulde, Waldheim, Wermisdorf, Ziegra-Knobelsdorf, Zschadraß, Zschaitz-Ottewig</p> <p>Die Gemeinden</p> <p>Adelsdorf, Baßlitz, Beiersdorf, Coswig, Deutschenbora, Diera, Diesbar-Seußlitz, Ebersbach, Folbern, Gauernitz, Glaubitz, Gohlis, Gröditz, Großenhain, Heynitz, Hirschstein, Käbschütztal, Ketzerbachtal, Klipphausen, Kraußnitz, Lampertswalde, Lenz, Leuben-Schleinitz, Leutewitz, Lommatzsch, Mehltheuer, Meißen, Naunhof, Nauwalde, Niederau, Nossen, Nünchritz, Plotitz, Ponickau, Priestewitz, Quersa-Brockwitz, Reinersdorf, Riesa, Röderau-Bobersen, Röderaue, Sacka, Scharfenberg, Schönborn, Schönfeld, Seerhausen, Stauchitz, Strehla, Strießen, Tanneberg, Taubenheim, Tauscha, Thiendorf, Triebischtal, Weinböhla, Weißig a. Raschütz, Weßnitz, Wildenhain, Wülknitz, Zabeltitz, Zehren, Zeithain</p>
314	Hoyerswerda – Kamenz – Weißwasser	<p>Die Gemeinden</p> <p>Bad Muskau, Bernbruch, Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Bluno, Boxberg, Bulleritz, Burghammer, von der Gemeinde Burkau die Ortsteile Bocka, Auschkowitz, Jiedlitz, Kleinhänchen und Neuhof (übrige Ortsteile s. Wkr. 317), Cosel-Zeisholz, Crostwitz, Deutschbaselitz, Dörghenhausen, Elstra, Gablenz, Geierswalde, Gersdorf-Möhrsdorf, Groß Düben, Groß Särchen, Großgrabe, Großnaundorf, Grüngräbchen, Halbendorf, Hoyerswerda, Höckendorf, Kamenz, Klein-Partwitz, Koblenz, Koitzsch, Königsbrück, Krauschwitz, Kringelsdorf, Kromlau, Laubusch, Laußnitz, Lauta, Leippe-Torno, Lohsa, Lückersdorf-Gelenau, Mühlrose, Mulkwitz, Nardt, Nebelschütz, Neukirch, Neustadt, Neuwiese, Oberlichtenau, Oßling, Panschwitz-Kuckau, von der Gemeinde Pulsnitz die Ortsteile Friedersdorf und Friedersdorf Siedlung (übrige Ortsteile s. Wkr. 317), Räckelwitz, Raibitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Reichwalde, Rietschen, Rohne, Sabrodt, Schleife, Schönteichen, Schwarzkollm, Schwepnitz, Seidewinkel, Spohla, Spreewitz, Steina, Straßgräbchen, Tätzschwitz, Trebendorf, Uhyst, Wartha, Weißig, Weißkeißel, Weißwasser, Wiednitz, Wittichenau, Zeißig, Zschornau-Schiedel</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
315	Görlitz – Zittau – Niesky	<p>Kreisfreie Stadt Görlitz, die Gemeinden</p> <p>von der Gemeinde Bernstadt die Ortschaften Altbernsdorf a. d. Eigen und Dittersbach a. d. Eigen (übrige Ortschaften s. Wkr. 316), Bertsdorf-Hörnitz, Deschka, Dittelsdorf, Gebelzig, Groß Krauscha, Groß-Radisch, Großschönau, Hähnichen, Hainewalde, Hartau, Hirschfelde, Horka, Jonsdorf, Kaltwasser, Klitten, Kodersdorf, Königshain, Kreba-Neudorf, Kunnerwitz, Leutersdorf, Lodenau, Ludwigsdorf, Markersdorf, Mittelherwigsdorf, Mücka, Nieder-Neundorf, Niederoderwitz, Niesky, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Petershain, Quitzdorf am See, von der Gemeinde Reichenbach/O.L. die Stadt Reichenbach mit den Ortsteilen Dittmannsdorf, Mengelsdorf und Meuselwitz (übrige Ortsteile s. Wkr. 316), Rothenburg/O.L., Schlegel, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Schöpstal, Seifhennersdorf, Sohland a. Rotstein, Spitzkunnersdorf, Spree, Uhmansdorf, Vierkirchen, Waldhufen, Waltersdorf, Weigersdorf, Wittgendorf, Zittau, Zodel</p>
316	Bautzen – Löbau	<p>die Gemeinden</p> <p>Bautzen, Beiersdorf, von der Gemeinde Bernstadt die Stadt Bernstadt und die Ortschaft Kemnitz (übrige Ortschaften s. Wkr. 315), Berthelsdorf, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Ebersdorf, Eibau, Eulowitz, Friedersdorf, von der Gemeinde Gaußig die Ortsteile Arnsdorf, Brösang, Diehmen, Drauschkowitz, Dretschen, Gaußig, Golenz, Katschwitz, Neu-Diehmen, Neudrauschkowitz und Zockau (übrige Ortsteile s. Wkr. 317), Gnaschwitz-Doberschau, Göda, Großdubrau, Großhennersdorf, Großpostwitz/O.L., Großschweidnitz, Guttau, Herrnhut, Hochkirch, Kirschau, Kittlitz, Kleinwelka, Königswartha, Kottmarsdorf, Kubschütz, Lawalde, Löbau, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Neueibau, Neugersdorf, Neusalza-Spremberg, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Obergurig, Oberoderwitz, Oppach, Ottenhain, Puschwitz, Radibor, von der Gemeinde Reichenbach/O.L. der Ortsteil Zoblitz (übrige Ortsteile s. Wkr. 315), Rodewitz/Spree, Rosenbach, Schirgiswalde, Schönbach, Sohland a. d. Spree, Strahwalde, Walddorf, Weigsdorf-Köblitz, Weißenberg, Wilthen</p>
317	Pirna – Sebnitz – Bischofswerda	<p>Die Gemeinden</p> <p>Bad Gottleuba, Bad Schandau, Bahratal, Bahretal, Berggießhübel, Birkwitz-Pratzschwitz, Bischofswerda, Börnersdorf-Breitenau, Bretinig-Hauswalde, von der Gemeinde Burkau die Gemeinde Burkau mit den Ortsteilen Größhänchen, Pannewitz, Taschendorf und Uhyst am Taucher (übrige Ortsteile s. Wkr. 314), Cotta, Demitz-Thumitz, Dohma, Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Frankenthal, von der Gemeinde Gaußig die Ortsteile Naundorf und Cossern (übrige Ortsteile s. Wkr. 316), Gohrisch, Graupa, Großdrebnitz, Großharthau,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
318	Dresden I	<p>Großröhrsdorf, Heidenau, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Kleinröhrsdorf, Königstein/Sächs. Schw., Krippen, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Lichtenberg, Liebstadt, Lohmen, Meusegast, Müglitztal, Neukirch/Lausitz, Neustadt i. Sa., Oelsen, Ohorn, Pirna, Porschdorf, von der Gemeinde Pulsnitz, die Stadt Pulsnitz (übrige Ortsteile s. Wkr. 314), Rammenau, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Ringenhain, Röhrsdorf, Rosenthal-Bielatal, Schmölln-Putzkau, Sebnitz, Stadt Wehlen, Steinigtwolmsdorf, Stolpen, Struppen, Weifa, Wilschdorf</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Dresden die Ortsamtsbereiche:</p> <p>Leuben, Prohlis, Südvorstadt,</p> <p>vom Ortsamtsbereich Blasewitz die Stadtteile 52, 55, 56 und die Statistischen Bezirke 512, 514 bis 518, 538, 573 bis 579 (übrige Stadtteile und Stat. Bezirke s. Wkr. 319),</p> <p>vom Ortsamtsbereich Loschwitz die Stadtteile 41 bis 43 sowie die Grundstücke Nachtflügelweg 34 bis 36, Heidemühlenweg 38 und Ullersdorfer Str. 33 bis 37 des Stadtteils 44 (übrige Stadtteile s. Wkr. 319), nach dem Stand vom März 1991</p> <p>(Übrige Ortsamtsbereiche und Stadtteile s. Wkr. 319)</p>
319	Dresden II	<p>Von der kreisfreien Stadt Dresden die Ortsamtsbereiche:</p> <p>Altstadt, Neustadt, Pieschen, Klotzsche, Cotta,</p> <p>vom Ortsamtsbereich Blasewitz der Stadtteil 54 und die Statistischen Bezirke 511, 513, 531 bis 537, 571, 572 (übrige Stadtteile und Stat. Bezirke s. Wkr. 318),</p> <p>vom Ortsamtsbereich Loschwitz der Stadtteil 44 mit Ausnahme der Grundstücke Nachtflügelweg 34 bis 36, Heidemühlenweg 38 und Ullersdorfer Str. 33 bis 37 (übrige Stadtteile s. Wkr. 318), nach dem Stand vom März 1991</p> <p>(Übrige Ortsamtsbereiche und Stadtteile s. Wkr. 318)</p>
320	Dresden-Land – Freital - Dippoldiswalde	<p>Die Gemeinden</p> <p>Altenberg, Altfranken, Arnsdorf b. Dresden, Bannewitz, Bärenburg, Bärenfels, Bärenstein, Colmnitz, Cossebaude, Cunnersdorf, Dippoldiswalde, Dittersdorf, Dorfhain, Falkenhain, Fischbach, Frauendorf, Freital, Geising, Glashütte, Gompitz, Goppeln, Großdittmannsdorf, Großerkmannsdorf, Grumbach, Hartmannsdorf-Reichenau, Hausdorf, Helbigsdorf, Hermsdorf, Hermsdorf/Erzgeb., Hirschbach, Höckendorf, Kesselsdorf, Kipsdorf, Klingenberg, Kreischa, Hartha, Langebrück, Liegau-Augustusbad, Lomnitz, Malter, Medingen, Mobschatz, Mohorn, Moritzburg, Obercarsdorf, Ottendorf-Okrilla, Paulsdorf, Pesterwitz, Pohrsdorf, Possendorf, Pretzschendorf,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
321	Freiberg – Brand-Erbisdorf – Flöha – Marienberg	<p>Promnitztal, Rabenau, Radeberg, Radebeul, Radeburg, Reichenberg, Reichstädt, Reinhardtsgrimma, Schellerhau, Schlottwitz, Schmiedeberg, Schönborn b. Radeberg, Schönfeld, Schönfeld-Weißenberg, Seifersdorf, Steinbach, Tharandt, Ullersdorf b. Radeberg, Wachau b. Radeberg, Wallroda, Weixdorf, Wilsdruff</p> <p>Die Gemeinden</p> <p>Ansprung, Augustusburg, Bobritzsch, Borstendorf, Brand-Erbisdorf, Braunsdorf, Bräunsdorf-Langhennersdorf, Breitenau, Deutscheinsiedel, Deutschnedorf, Dorfchemnitz b. Sayda, Dörnthal, Eppendorf, Erdmannsdorf, Falkenau, Flöha, von der Gemeinde Frankenberg der Ortsteil Altenhain (übrige Ortsteile s. Wkr. 322), Frankenstein, Frauenstein, Freiberg, Gahlenz, von der Gemeinde Gornau/Erzgeb. der Ortsteil Dittmannsdorf (übrige Ortsteile s. Wkr. 325), Großhartmannsdorf, Großrückerswalde, Großschirma, Großwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Hallbach, Halsbrücke, Heidersdorf, Hennersdorf, Hilbersdorf, Hirtstein, Kleinhartmannsdorf, Langenau, Lauterbach, Lengefeld, Leubsdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Lichtenwalde, Lippersdorf, Marienberg, Mühlbach, Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Niederlauterstein, Niederschöna, Niederwiesa, Oberschöna, Oederan, Olbernhau, Pfaffroda b. Sayda, Pobershau, Pockau/Flöhatal, Reichenberg-Bienenmühle, Reichenbach b. Siebenlehn, Reifland, Reinsberg, Sayda, Seiffen/Erzgeb., Siebenlehn, Weißenborn/Erzgeb., Wünschendorf, Zöblitz</p>
322	Glauchau – Rochlitz – Hohenstein-Ernstthal – Hainichen	<p>Die Gemeinden</p> <p>Aitzendorf, Altmittweida, Arras, Bernsdorf, Callenberg, Chursbachtal, Chursdorf, von der Gemeinde Colditz der Ortsteil Lastau (übrige Ortsteile s. Wkr. 312), Dennheritz, Dittersbach, Dürrenhlsdorf, Erlau, Erbach, Frankenau, von der Gemeinde Frankenberg die Stadt Frankenberg mit den Ortsteilen Sachsenburg/Irbersdorf und Langenstriegis (übrige Ortsteile s. Wkr. 321), Geringswalde, Gersdorf, Glauchau, Grünlichtenberg, Hainichen, Hausdorf, Heinrichsort, Himmelhartha, Hohenstein-Ernstthal, Holzhausen, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Krumbach, Kuhschnappel, Lauenhain-Tanneberg, Lichtenstein/Sa., Lobsdorf, Lunzenau, Meerane, Milkau, Mittweida, Oberlungwitz, Oberwiera, Ottendorf, Penig, Reichenbach, Remse, Rochlitz, Rossau, Schlegel, Schlunzig, Schönberg, Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach, Seelitz, St. Egidien, Stein i. Chemnitztal, Striegistal, Tauscha, Thierbach, Tiefenbach, Waldenburg, Wechselburg, Wolkenburg-Kaufungen, Wüstenbrand, Zettlitz</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
323	Chemnitz I	<p>Von der kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte, Süd-West, West,</p> <p>vom Stadtbezirk Nord die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Glösa-Draisdorf, Ebersdorf, Furth, Hilbersdorf (übrige Stadtteile s. Wkr. 324),</p> <p>vom Stadtbezirk Ost die Stadtteile Sonnenberg, Yorckgebiet, Adelsberg (übrige Stadtteile s. Wkr. 324),</p> <p>vom Stadtbezirk Süd-Ost die Stadtteile Reichenhain, Erfenschlag, Harthau, Bernsdorf (mit den Stimmbezirken 4206–4211), Altchemnitz (mit den Stimmbezirken 4104–4107) (übrige Stadtteile und Stimmbezirke s. Wkr. 324),</p> <p>vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Markersdorf (mit dem Stimmbezirk 6210) (übrige Stadtteile und Stimmbezirke s. Wkr. 324), nach dem Stand vom 29. Juli 1992</p> <p>(Übrige Stadtbezirke, Stadtteile und Stimmbezirke s. Wkr. 324)</p>
324	Chemnitz II – Chemnitz-Land	<p>Von der kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtbezirke:</p> <p>vom Stadtbezirk Ost die Stadtteile Lutherviertel, Gablenz (übrige Stadtteile s. Wkr. 323),</p> <p>vom Stadtbezirk Süd-Ost die Stadtteile Bernsdorf (mit den Stimmbezirken 4201–4205), Altchemnitz (mit den Stimmbezirken 4101–4103) (übrige Stadtteile und Stimmbezirke s. Wkr. 323),</p> <p>vom Stadtbezirk Süd die Stadtteile Helbersdorf, Morgenleite, Hutholz, Markersdorf (mit den Stimmbezirken 6201–6209 und 6211–6216) (übrige Stadtteile und Stimmbezirke s. Wkr. 323)</p> <p>vom Stadtbezirk Nord der Stadtteil Euba (übrige Stadtteile s. Wkr. 323), nach dem Stand vom 29. Juli 1992</p> <p>(Übrige Stadtbezirke, Stadtteile und Stimmbezirke s. Wkr. 323)</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Adorf/Erzgeb.,</p> <p>von der Gemeinde Amtsberg der Ortsteil Dittersdorf (übrige Ortsteile s. Wkr. 325), Auerswalde, Bräunsdorf, Burgstädt, Burkhardtsdorf, Claußnitz, Einsiedel, Grüna, Hartmannsdorf, Kändler, Kerntau, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Lichtenau, Limbach-Oberfrohna, Mittelbach, Mohsdorf, Mühlau, Neukirchen/Erzgeb., Niederfrohna, Pleiße, Röhrsdorf, Taura b. Burgstädt, Wittgensdorf</p>
325	Annaberg – Stollberg – Zschopau	<p>Die Gemeinden</p> <p>von der Gemeinde Amtsberg die Ortsteile Schlößchen und Weißbach (übrige Ortsteile s. Wkr. 324), Annaberg-Buchholz, Arnfeld, Auerbach, Bärenstein, Beutha, Börnichen/Erzgeb., Brünlos, Cranzahl, Crottendorf, Cunersdorf, Dorfchemnitz, Dörfel, Drebach, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Erbach-Kirchberg, Falkenbach, Frohnau, Gehringswalde,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
326	Aue – Schwarzenberg – Klingenthal	<p>Gelenau/Erzgeb., Geyer, Geyersdorf, die Gemeinde Gornau/Erzgeb. mit dem Ortsteil Witzschdorf (übriger Ortsteil s. Wkr. 321), Gornsdorf, Griebbach, Großolbersdorf, Grumbach, Hammerunterwiesenthal, Hermannsdorf, Herold, Hilmersdorf, Hohndorf, Hopfgarten, Hornersdorf, Jahnsbach, Jahnsdorf, Jöhstadt, Königswalde, Krumhermersdorf, Leukersdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Meinersdorf, Mildenaу, Neudorf, Neundorf, Neuwürschnitz, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiesenthal, Oelsnitz/Erzgeb., Scharfenstein, Scheibenberg, Schlettau, Schönbrunn, Schönfeld, Schwarzbach, Sehma, Steinbach, Stollberg/Erzgeb., Streckewalde, Tannenberg, Thalheim/Erzgeb., Thum, Ursprung, Venusberg, Waldkirchen/Erzgeb., Walthersdorf, Wiesa, Wiesenbad, Thermalbad, Wolkenstein, Zschopau</p> <p>Die Gemeinden</p> <p>Affalter, Albernau, Antonsthal, Aue, Beierfeld, Bernsgrün, Bernsbach, Bockau, Breitenbrunn/Erzgeb., Burkhardtgrün, Carlsfeld, Eibenstock, Erla, Erlabrunn, Erlbach, von der Gemeinde Grünbach der Ortsteil Muldenberg (übrige Ortsteile s. Wkr. 328), Grünhain, Grünstädtel, Gunzen, Hammerbrücke, Hundshübel, Johanngeorgenstadt, Klingenthal/Sa., Landwüst, Lauter/Sa., Lichtenau, Lindenau, Löbnitz, Markersbach, Markneukirchen, Morgenröthe-Rautenkranz, Pöhla, Raschau, Rittersgrün, Schilbach, Schlema, Schneeberg, Schöneck/Vogtl., Schönheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Sosa, Stützengrün, Tannenbergsthal/Vogtl., Waschleithe, Wernitzgrün, Zschorlau, Zwönitz, Zwota</p>
327	Zwickau – Werdau	<p>Kreisfreie Stadt Zwickau</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Cainsdorf, Crimmitschau, Crinitzberg, Crossen, Culitzsch, Cunersdorf, Dänkritz, Ebersbrunn, Fraureuth, Friedrichsgrün, Härtensdorf, Hartenstein, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Königswalde, Langenbach, Langenbernsdorf, Langenhessen, Lauénhain, Lauterbach, Leubnitz, Leutersbach, Lichtentanne, Mosel, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niclas, Neukirchen/Pleiße, Niedercrinitz, Niedermülsen, Oberrothenbach, Ortmannsdorf, Reinsdorf, Rottmannsdorf, Ruppertsgrün, Saupersdorf, Schönfels, Silberstraße, Stangendorf, Stangengrün, Steinpleis, Stenn, Thurm, Vielau, Weißbach, Werdau, Wiesenburg, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Wolfersgrün, Wulm, Zschocken</p>
328	Reichenbach – Plauen – Auerbach – Oelsnitz	<p>Kreisfreie Stadt Plauen</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Adorf, Arnoldsgrün, Auerbach/Vogtl., Bad Brambach, Bad Elster, Beerheide, Bergen, Bösenbrunn, Brockau, Burgstein, Dröda, Eich/Sa., Eichigt, Ellefeld, Elsterberg, Falkenstein/Vogtl., Großfriesen</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>von der Gemeinde Grünbach die Gemeinde Grünbach (übriger Ortsteil s. Wkr. 326), Hartmannsgrün, Heinsdorfergrund, Jößnitz, Kauschwitz, Kloschwitz, Kürbitz, Lengenfeld, Leubetha, Leubnitz, Limbach, Mechelgrün, Mehtheuer, Mühlenthal, Mühitroff, Mylau, Netzschkau, Neuensalz, Neumark, Neundorf, Neustadt/Vogtl., Oberlauterbach, Obermylau, Oelsnitz, Pausa/Vogtl., Pöhl, Rebesgrün, Reichenbach/Vogtl., Reuth, Rodau, Rodewisch, Rößnitz, Rotschau, Schneckengrün, Schneidenbach, Schönberg, Schönbrunn, Steinberg, Straßberg, Syrau, Theuma, Tirpersdorf, Treuen, Trieb/Vogtl., Triebel/Vogtl., Waldkirchen, Weischlitz, Werda</p>

Die erste Bekanntmachung vom 30. März 1994 ist im Bundesgesetzblatt 1994 Teil I Nummer 20 (Seite 680) veröffentlicht.

Bonn, den 15. September 1994

Bundesministerium des Innern
Kroppenstedt

**Berichtigung
des Eisenbahnneuordnungsgesetzes**

Vom 1. September 1994

Das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist jeweils das Wort „Bundesbahnversicherungsanstalt“ durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 § 10 Abs. 3 sind die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133)“ durch die Wörter „Artikel 17 § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)“ zu ersetzen.
3. In Artikel 5 § 9 Abs. 3 ist die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 2“ zu ersetzen.
4. Artikel 6 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Absatz 53 ist die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310)“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 54 Nr. 2 ist die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1b“ und die Angabe „(1a)“ durch die Angabe „(1b)“ zu ersetzen.
 - c) In Absatz 135 Nr. 7 ist die Angabe „§§ 8 bis 12“ durch die Angabe „§§ 8 bis 11“ zu ersetzen.

Bonn, den 1. September 1994

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Burgmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994

Vom 15. September 1994

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 9 § 3 Abs. 2 ist die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 7“ sowie die Angabe „Artikel 4 und 5“ durch die Angabe „Artikel 5 und 6“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. September 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Kröger